

Mitwirkungspolitik der Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Stimmrechtsleitlinien

Als größte unabhängige Investmentgesellschaft im deutschsprachigen Raum verwaltet Universal-Investment erfolgreich Kapitalanlagen für Investoren, darunter viele Anlagen für die private Altersvorsorge und die betriebliche Altersversorgung. Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt Universal-Investment die mit den verwalteten Investmentvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte im Sinne der Anleger und einer guten Corporate Governance aus.

Für ausländische Vermögensgegenstände werden die Stimmrechte nur in den Fällen wahrgenommen, bei denen es angesichts des hohen Aufwands gerechtfertigt ist. Die Ausübung des Stimmrechtes aus Aktien inländischer Gesellschaften übt Universal-Investment entweder (1) selbst mit eigenen Mitarbeitern oder mit Dritten ohne Entscheidungsspielraum (sog. Erklärungsboten) oder (2) durch Einzelbevollmächtigung Dritter mit genauer Weisung zu jedem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung aus.

Folgende Prinzipien bilden dabei die Grundlagen unserer Stimmrechtsleitlinien:

- Basis für jede Entscheidung ist ausschließlich das Anlegerinteresse und der Nutzen für das jeweilige Investmentvermögen.
- Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von den Interessen Dritter getroffen.
- Die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

Die Basis für Abstimmungspolitik und Stimmrechtsausübung der Universal-Investment bilden die „Analyseleitlinien für Hauptversammlungen“, die vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) entwickelt wurden. Dieser Branchenstandard gilt als Grundlage eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Diese Stimmrechtsleitlinien entsprechen dem Nutzen der von Universal-Investment verwalteten Investmentvermögen und werden daher grundsätzlich für alle Investmentvermögen angewendet, sofern es nicht im Einzelfall für ein einzelnes Investmentvermögen im Interesse der Anleger, der Integrität des Marktes und im Interesse des Nutzens für das betreffende Investmentvermögen sinnvoll oder erforderlich ist, davon abzuweichen.

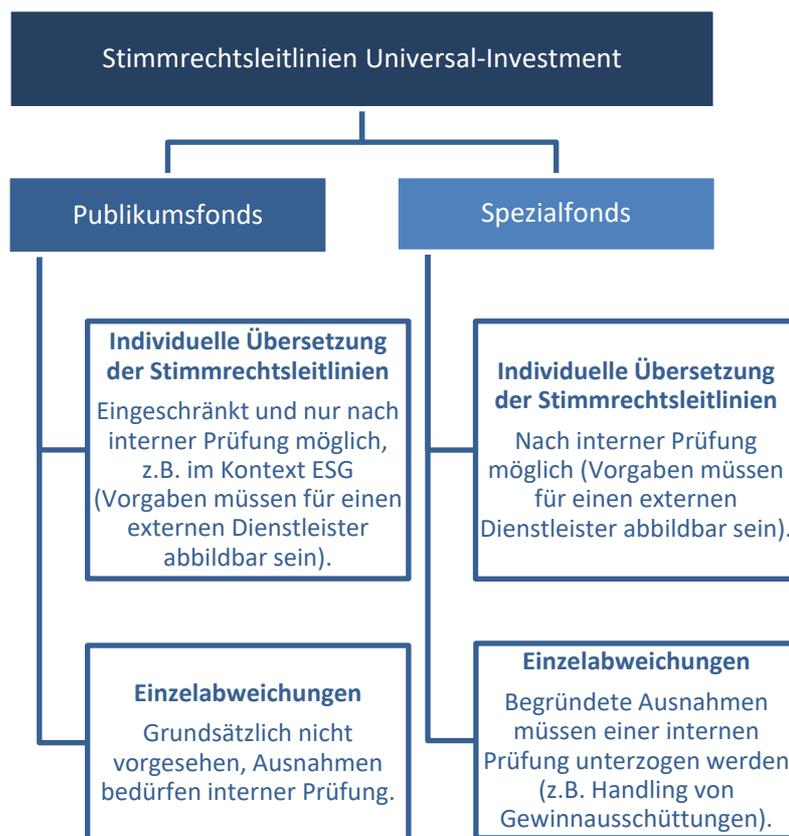
Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch Universal-Investment oder die von ihr beauftragten Dienstleister anhand der von Universal-Investment vorgegebenen Stimmrechtsleitlinien. Diese beruhen auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik und deren Einhaltung dient auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, die durch Dritte/die Beauftragung Dritter oder durch mögliche Interessen von Universal-Investment entstehen können.

Universal-Investment analysiert auftretende Interessenkonflikte und führt Maßnahmen zur Auflösung durch. Die Maßnahmen macht Universal-Investment transparent und dokumentiert die Auflösung der tatsächlichen Interessenkonflikte.

Zur Verhinderung möglicher Interessenkonflikte sowie auch ggf. zu deren Auflösung hat Universal-Investment folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Sicherstellung einer Funktions- und Aufgabentrennung sowie damit auch verbunden die Einrichtung eines internen Kontrollsystems in Umsetzung der Vorgaben aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk).
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen (sogenannte „Chinese Walls“).
- Offenlegung der allgemeinen Art und Herkunft der Interessenkonflikte gegenüber den Kunden, soweit die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

Neben diesen allgemeinen Maßnahmen zur Verhinderung potentieller und tatsächlicher Interessenkonflikte erfolgt die Ausübung der Stimmrechte im Speziellen anhand des folgenden Entscheidungsbaumes:



Sollte durch eine Abweichung von den allgemeinen Stimmrechtsleitlinien der Universal-Investment möglicherweise ein Interessenkonflikt entstehen, wird Universal-Investment diesen im besten Interesse der Anleger auflösen. In Konstellationen, in denen Universal-Investment eine Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Emittenten hat, findet keine Abweichung von den Stimmrechtsleitlinien der Universal-Investment statt.

Sollten sich Wertpapierbestände in der Wertpapier-Leihe befinden, so besteht die Verpflichtung, die Wertpapier-Leihe so rechtzeitig zu beenden, dass die mit den verliehenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte durch Universal-Investment ausgeübt werden können (für OGAW und Publikums-AIF ist dies gemäß §§ 200 ff. KAGB gesetzlich vorgeschrieben). Liegt es im Interesse der Anleger eines Spezial-AIFs, auf die Stimmrechtsausübung zugunsten der Erträge aus der Wertpapier-Leihe zu verzichten, so entspricht Universal-Investment dieser Interessenlage.

Einzelheiten zu den aufgrund dieser Stimmrechtsleitlinien in ihrem Investmentvermögen getroffenen Maßnahmen stellt Universal-Investment Anlegern von Spezial-AIF auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung.

Sonstige Mitwirkungspolitik nach § 134b Abs. 1 AktG

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der von jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) obliegt dem externen Portfoliomanager, der vertraglich zur Sorgfalt bei der Auswahl, dem Erwerb und dem Monitoring von Vermögensgegenständen für Rechnung des Investmentvermögens verpflichtet ist bzw. hat in die Empfehlungen eines externen Anlageberaters einzufließen. Ob und wie ein externer Partner entsprechende Analysen durchführt, hängt maßgeblich von der Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögen ab. Es gehört ebenso zur Aufgabe des externen Portfoliomanagements die Ergebnisse von Hauptversammlungen auszuwerten und daraus entsprechende Rückschlüsse für das Portfolio zu ziehen. Anlageberater können die Ergebnisse von Hauptversammlungen in ihre Anlageempfehlungen einfließen lassen. Die qualifizierte Anlageentscheidung auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters wird durch Universal-Investment getroffen.

Aus geschäftspolitischen Gründen praktiziert Universal-Investment selbst keinen Unternehmensdialog und kooperiert nicht mit anderen Aktionären. Liegt es im Einzelfall dennoch im besten Interesse von Anlegern, einen aktiven Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern einer Portfoliogesellschaft durchzuführen, greift Universal-Investment ggf. durch vertragliche Anbindung auf die Dienstleistung Dritter zurück.